

## 82 / 2021 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
- Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- die Referenten für Arbeitsmedizin

### sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 29.03.2021

Mag.G/si

### **Betrifft: Betriebliche Covid-19-Impfungen - Honorierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit ÖÄK-RS 18/2021 informiert, kann die COVID-19-Impfung von Arbeitnehmern zur Pandemiebekämpfung durch Arbeitsmediziner auch ohne Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer in die Präventionszeit (§ 82a ASchG) eingerechnet werden. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass eine Einrechnung in die Präventionszeit allerdings nur dann erfolgen kann, wenn entsprechende zeitliche Kapazitäten, also entsprechende Präventionszeiten, gegeben sind.

Bezüglich der Honorierung wurde von Seiten des BMSGPK bis dato kommuniziert, dass das Impfhonorar auch für die Arbeitsmedizin € 25,- für die erste Teilimpfung und € 20,- für die zweite Teilimpfung betragen kann bzw. das Stundenhonorar in einer Impfstraße € 150,- pro Stunde betragen kann und mit dem jeweiligen Betrieb verrechnet werden soll.

Nachdem derzeit für die Durchführung der Impfungen in den Betrieben keine Übernahme der Kosten von Seiten des Bundes oder der ÖGK (wie im niedergelassenen Bereich; vgl. die Verordnung betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im ng. Bereich) in Aussicht steht, sind allfällige Kosten von den Unternehmen zu tragen und obliegt die Honorierung dieser Kosten nach wie vor der individuellen Vereinbarung mit dem betreuten Unternehmen. Neben dem Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine betriebliche Impfung (etwa eine geeignete Infrastruktur) ist naturgemäß vor allem auf die konkrete Situation bzw. das konkrete Setting Bedacht zu nehmen (Aufwand für Organisation - Aufklärung – Impfung – Dokumentation - Nachbetreuung, Unterstützung durch Hilfspersonal bzw. -personen, etc.).

Das Honorar kann sich selbstverständlich an den Vorgaben für den niedergelassenen Bereich (siehe oben) orientieren, im Einzelfall werden aber die individuellen Umstände zu berücksichtigen sein. So wird es etwa für die Entwicklung und Organisation einer betrieblichen Impfstraße, insbesondere auch für die allfällige Bereitstellung des nötigen Personals, zu einem erhöhten Aufwand kommen, der gegebenenfalls einer entsprechenden Honorierung bedarf.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass eine allfällige Impfung von Angehörigen der Arbeitnehmer, wie etwa teilweise von einigen Landes-Wirtschaftskammern in Aussicht gestellt, aus unserer Sicht nicht in die Präventionszeit eingerechnet werden kann.

Falls nicht bereits eine Vereinbarung mit dem Unternehmen für die Abgeltung zusätzlicher Leistungen besteht und eine Impfung in der Präventionszeit nicht möglich ist, ist für die Abrechnung von Impfungen daher mit dem betreuten Betrieb eine individuelle Vereinbarung zu treffen.

Die Österreichische Ärztekammer möchte in diesem Zusammenhang ein weiteres Mal darauf hinweisen, dass die großflächige Impfung der Gesamtbevölkerung laut aktuellem Impfplan erst in der 3. Phase, also voraussichtlich erst ab Mai 2021 vorgesehen ist. Das gilt grundsätzlich auch für Impfungen in den Betrieben. Nachdem es derzeit offensichtlich noch immer massive Probleme bzw. Versäumnisse bei der Durchimpfung der priorisierten Risikogruppen gibt, ist nicht auszuschließen, dass dies auch zu Verzögerungen in anderen Bereichen führen wird und der Impfplan an die aktuelle Situation angepasst werden muss.

Darüber hinaus obliegt die Umsetzung der Impfstrategie bzw. die Logistik für die Impfmöglichkeit bzw. Impfumsetzung in Betrieben den jeweiligen Bundesländern. Informationen dazu finden sich auf den einschlägigen Websites der Länder bzw. der Landesimpfkoordinatoren.

Mit freundlichen Grüßen

  
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



u